

Genehmigung Teilrevision kommunaler Verkehrsplan; Streichung alte Strassenführung der Gstalterstrasse im Bereich Talwies

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Aufhebung der im kommunalen Verkehrsplan (festgesetzt im Rahmen des kommunalen Gesamtplans 1983 von der Gemeindeversammlung am 26. Oktober 1982 und am 26. Januar 1983 mit Beschluss Nr. 326 vom Regierungsrat genehmigt) dargestellten Variante der Linienführung der Gstalterstrasse im Bereich Talwies wird zugestimmt.

Ausgangslage

Der kommunale Gesamtplan der Gemeinde Seegräben wurde mit Regierungsratsbeschluss Nr. 326 am 26. Januar 1983 (RRB/326/1983) genehmigt. Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 85 vom 19. Februar 2018 (ARE/0085/18) wurden die Teilrichtpläne Siedlung und Landschaft aufgehoben. Der Verkehrsplan und der Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen sind seit 35 Jahren unverändert in Kraft. Mit der kürzlich genehmigten Teilrevision der Nutzungsplanung (ARE/0082/18) wurden die Voraussetzungen geschaffen, das Gebiet im Umfeld des Bahnhofs Aathal mit einem Gestaltungsplan massgeschneidert zu entwickeln. Hierzu ist der private Gestaltungsplan Talwis in Bearbeitung.

Im kommunalen Verkehrsplan der Gemeinde Seegräben von 1983 ist eine geplante Sammelstrasse eingetragen, welche den Bereich des Perimeters des privaten Gestaltungsplans Talwis tangiert. Laut Richtplantext handelt es sich dabei um eine Variante einer Überführung der Gstalterstrasse über die SBB-Geleise. Gemäss den heutigen Gegebenheiten ist die damals geplante Überführung unrealistisch. 1989 wurde der neue Tunnel der SBB eingeweiht. In diesem Zuge wurden die Geleise bis zu 300 Meter Richtung Westen an die heutige Lage verschoben, der Bahnhof verlegt und die Strassenführung der Gstalterstrasse optimiert. Auf die damals geplante Überführung der Sammelstrasse kann deshalb ersatzlos verzichtet werden.

Umfang und Inhalt der Revision

Der Verkehrsplan weist als Teil des Gesamtplans 1983 dem Alter entsprechend Festlegungen auf, die inzwischen überholt sind. Jedoch soll aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit (Realisierung der baulichen Massnahmen gemäss privatem Gestaltungsplan Talwis) die ersatzlose Aufhebung der geplanten Überführung als untergeordnete Änderung am Verkehrsplan vorgelagert zu einer gesamtheitlichen Überarbeitung des Verkehrsplans und des Plans der öffentlichen Bauten und Anlagen erfolgen.

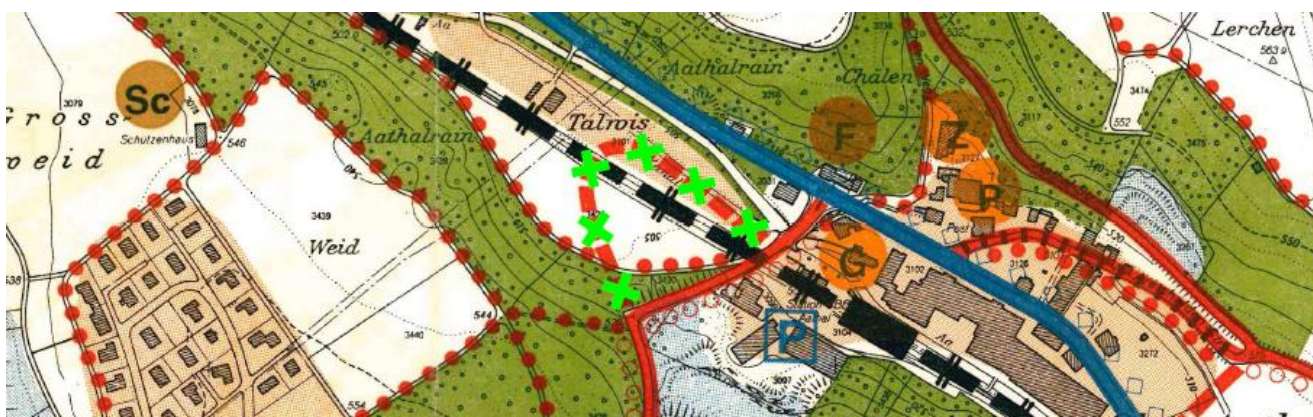


Abbildung 2: Aufhebung der 1983 geplanten Linienführung der Gstalterstrasse

In den Festlegungen im Bericht des kommunalen Gesamtplans 1983 wird nicht zwischen ‚bestehend‘ und ‚geplant‘ unterschieden. Diese Unterscheidung gibt es nur im Plan. Die Gstalterstrasse bleibt wie im seinerzeitigen Bericht in der Tabelle auf S. 16 festgelegt, eine kommunale Sammelstrasse.

Nicht als Festlegung, sondern erläuternd, wird auf S. 16 im Bericht des kommunalen Gesamtplans 1983 in einer Klammerbemerkung folgendes erwähnt: „Die im Verkehrsplan angegebene Variante einer Überführung der Gstalterstrasse über die SBB-Geleise stellt lediglich eine vorläufige und unverbindliche Variante dar, deren Vor- und Nachteile gegenüber anderen Lösungen noch untersucht werden müssen.“

Mit der erfolgten Verlängerung des Tunnels konnte ein niveaufreier Bahnübergang geschaffen werden, ohne dass die Strasse verlegt werden musste. Die im Verkehrsplan dargestellte Variante ist hinfällig und wird ersatzlos aufgehoben. An den Festlegungen im Bericht sind keine Änderungen notwendig.

Mitwirkungsverfahren

Mit Schreiben vom 11. Oktober 2018 (ARE 18-1223) hat das Amt für Raumentwicklung zu einer entsprechenden Anfrage der Gemeindeverwaltung im Sinne einer Vorprüfung Stellung genommen und eine Genehmigung in Aussicht gestellt. Die Hinweise des Kantons sind in der Vorlage berücksichtigt worden.

Die Teilrevision des kommunalen Richtplans Verkehr wurde am 8. Januar 2019 vom Gemeinderat zuhanden der Anhörung und der öffentlichen Auflage verabschiedet.

Die öffentliche Auflage von 60 Tagen gemäss § 7 Abs. 2 PBG erfolgte vom 18. Januar bis zum 18. März 2019. Während der Auflagefrist konnte sich jedermann zur Planvorlage äussern und schriftliche Einwendungen dagegen vorbringen. Einwendungen sind keine eingegangen.

Die Nachbargemeinden Pfäffikon, Uster, Mönchaltorf, Wetzikon, die Gemeinde Gossau sowie die Planungsgruppe Region Zürcher Oberland (RZO) und die politischen Parteien FDP und SVP wurden zur Anhörung eingeladen.

Die RZO nimmt die Teilrevision zur Kenntnis und stellt aber fest, dass eine Anpassung der kommunalen Richtplanung an die übergeordnete Planung und die geänderte Situation auch nach dieser Teilrevision angezeigt bleibt.

Die Stadt Uster stellt fest, dass die Anpassung des Richtplans eine bauliche Verdichtung des Bahnhofumfeldes ermöglicht und bittet den Gemeinderat Seegräben, der Industriekultur entlang der Aabachachse die dringlich notwendige Priorität bei Abwägungsprozessen zur Einordnung beizumessen. Die historischen Spinnereigebäude von Wetzikon über Seegräben bis Uster seien für diesen Raum identitätsstiftend und in ihrer raumprägenden Wirkung zu erhalten.

Laut § 7 PBG sind abgelehnte Anliegen in einem Bericht der nicht berücksichtigten Einwendungen zu dokumentieren und die Ablehnungen sind zu begründen. Es werden keine Anliegen abgelehnt und damit erübrigt sich ein Bericht der nicht berücksichtigten Einwendungen.

Genehmigungsverfahren

Nach der Festsetzung durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch die Baudirektion wird die Vorlage im Amtsblatt Kanton Zürich bekannt gemacht und während 60 Tagen öffentlich aufgelegt (§ 5 Abs. 3 PBG).

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die RPK gibt zu diesem Sachgeschäft keine Empfehlung ab, da sich daraus keine unmittelbare Folgen für die Gemeindefinanzen ergeben.